DER LANDESVEREIN
FÜR MENSCHEN MIT MENSCHEN

BetreuungsBlitz

BETREUUNGSVEREIN
im Landesverein
Tel.: 04328 18-224
Fax: 04328 18-150
betreuungsverein@landesverein.de
landesverein.de/betreuungsverein

Ausgabe: 2026-04

Der BetreuungsBlitz informiert über Neuerungen im Betreuungsrecht, angrenzenden Rechtsgebieten und im Bereich der selbstbestimmten Vorsorge.

Genehmigung eines Scheidungsantrags

1. Die Bestellung eines Betreuers für den Aufgabenbereich der Vertretung eines geschäftsunfähigen Ehegatten im Scheidungsverfahren beinhaltet noch keine Entscheidung darüber, ob ein Scheidungsantrag genehmigt wird.



2. Über die Genehmigung eines Scheidungsantrags entscheidet grundsätzlich das Betreuungsgericht erst, nachdem der für die Vertretung des volljährigen geschäftsunfähigen Ehegatten im Scheidungsverfahren bestellte Betreuer die Wünsche des Ehegatten ermittelt und auf dieser Grundlage entschieden hat, ob ein Scheidungsantrag gestellt werden soll.

Quelle: Rechtsgrundlage: § 125 Abs. 2 FamFG; § 1901 Abs. 2 und 3 BGB a.F. (§ 1821 Abs. 2 BGB n.F.)
BGH, Beschluss vom 1. April 2026 – XII ZB 647/24
Bildquelle: „high-angle-hands-touching-wedding-rings“ unter magnific.com/

Unterbringung bei einer Gefährdung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle

1. Die Entscheidung betrifft die Voraussetzungen, unter denen die Anordnung einer vorläufigen Unterbringung nach § 17 Abs. 1 Satz 3 HessPsychKHG genehmigt werden kann.



2. Eine krankheitsbedingte Gesundheitsschädigung rechtfertigt nicht ohne Weiteres eine Unterbringung. Insbesondere genügt es für sich allein nicht, wenn eine ärztliche – namentlich psychiatrische –

Behandlung verweigert oder die Einnahme für erforderlich gehaltener Medikamente abgelehnt wird.
3. Belästigungen, Beleidigungen, Beschimpfungen, leichte körperliche Beeinträchtigungen sowie querulatorische Verhaltensweisen – unabhängig von ihrem jeweiligen Schweregrad – vermögen einen erheblichen Eingriff in das Freiheitsgrundrecht des Betroffenen nicht zu rechtfertigen.

Quelle: Rechtsgrundlage: § 331 Satz 1 FamFG; § 17 Abs. 1 Satz 3 HessPsychKHG
LG Frankfurt am Main, Beschluss vom 16. März 2026 – 2-12 T 73/26
Bildquelle: „female-student-medicine-wearing-medical-mask“ unter magnific.com/

Betreuungsbedarf und vorrangige andere Hilfen

1. Für die Anordnung einer Betreuung müssen kumulativ eine subjektive Betreuungsbedürftigkeit, ein objektiver Betreuungsbedarf und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen beiden Voraussetzungen vorliegen. Zudem sind die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen konkret festzustellen.



2. Ein Betreuungsbedürfnis liegt nicht vor, soweit sich auch ein gesunder Volljähriger der Unterstützung Dritter – etwa eines Arztes, Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Handwerkers – bedienen würde. Die Bestellung eines Betreuers kommt nur dann in Betracht, wenn der Betroffene krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, eine solche Hilfe eigenständig in Anspruch zu nehmen oder deren Erforderlichkeit zu erkennen.
3. Auch betreutes Wohnen ist eine solche Hilfsmöglichkeit. Gegebenenfalls sind die dort verfügbaren Hilfen zunächst auszuweiten oder die Prioritäten der zu bearbeitenden Bereiche neu festzulegen. Daran ändert es nichts, dass zahlreiche andere Klienten des betreuten Wohnens in derselben Situation ohne Schwierigkeiten einen gesetzlichen Betreuer erhalten haben.

Quelle: LG Hagen, Beschluss vom 10. April 2026 – 3 T 236/25
Bildquelle: „employees-giving-hands-helping-colleagues-walk-upstairs“ unter magnific.com/

Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung

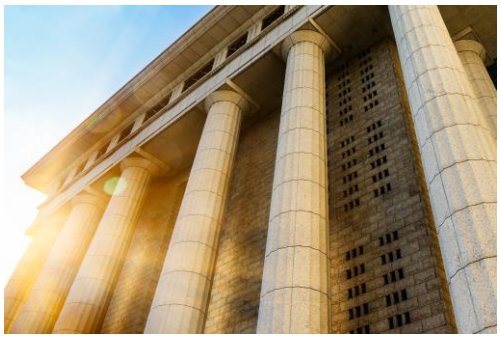


1. Eine freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 Nr. 1 BGB darf nur genehmigt werden, wenn objektivierbare und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein erheblicher Gesundheitsschaden eintreten wird. Wie hoch die erforderliche Gefahr sein muss, ist im Verhältnis zu dem Schaden zu beurteilen, der ohne die freiheitsentziehende Maßnahme droht. Ein demenztypisches Verhalten allein reicht nicht aus, wenn daraus keine konkrete Gefahr eines erheblichen Gesundheitsschadens folgt.
2. Allein die Behandlungsbedürftigkeit erfüllt die Voraussetzungen einer vorläufigen freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht, sofern die betreffende Behandlung auch in einem offenen Setting durchgeführt werden kann.
3. Wird die Genehmigung der Unterbringung abgelehnt, sind weder die Bestellung eines Verfahrenspflegers noch eine persönliche Anhörung erforderlich.

Quelle: Rechtsgrundlage: § 1831 BGB
AG Frankfurt am Main, Beschluss vom 20. Februar 2026 – 38 XVII 2649/25
Bildquelle: „legal-statement-court-notice-judge-decision-judicial-system-lawyer-attorney-studying-papers-cartoon-“ unter magnific.com/

Betreuertätigkeit – Zugang zu einem Justizgebäude

1. Nach dem im Eilverfahren maßgeblichen Erkenntnisstand besteht für einen Berufsbetreuer kein Anspruch darauf, das Strafjustizgebäude ohne vorherige Sicherheitskontrolle betreten zu dürfen.



2. Die Anordnung von Sicherheitskontrollen beruht auf dem Hausrecht der Präsidentin des Landgerichts. Der Präsident eines Gerichts ist kraft seines gewohnheitsrechtlich anerkannten Hausrechts berechtigt, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs verhältnismäßige Maßnahmen zu treffen, die der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Gerichtsgebäude dienen. Begrenzt wird die Ausübung dieses Hausrechts durch den

Öffentlichkeitsgrundsatz des § 169 GVG sowie durch die sitzungspolizeilichen Befugnisse der Vorsitzenden nach § 176 Abs. 1 GVG.

Quelle: Rechtsgrundlage: Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG; §§ 169, 176 Abs. 1 GVG; § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO
OVG Hamburg, Beschluss vom 9. April 2026 – 5 Bs 22/26
Bildquelle: „grey-marble-column-details-building“ unter magnific.com/



Für **Themenvorschläge** sind wir jederzeit offen. Geben Sie uns bei Anregungen gerne Bescheid.

Bildquelle: „top-view-abstract-innovation-composition“ unter magnific.com/